



SATZUNGEN
des
STEIERMÄRKISCHEN LANDESSCHÜTZENBUNDES

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

Der Verein führt den Namen „Steiermärkischer Landesschützenbund“, umfasst das Gebiet der Steiermark und hat seinen Sitz in Graz.

§ 2

Zweck

(1) Der Zweck des Steiermärkischen Landesschützenbundes ist die Pflege des Schießsportes, die Förderung des Schützenwesens, der sportlichen Kameradschaft und Geselligkeit sowie die Teilnahme an schießsportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen im In- und Ausland.

(2) Dieser Zweck soll durch Vermehrung und Belegung der einzelnen Schießstände des Landes, durch Abhaltung von periodischen Landesschießen und durch Veranstaltungen, die dem Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen sowie auch der Ausbildung dienen, erreicht werden.

(3) Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet.

§ 3

Einnahmen des Landesschützenbundes

(1) Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

- a) Durch Einheben von Mitgliedsbeiträgen, Beitrittsgebühren und Lizenzgebühren;
- b) Erträgnisse aus schießsportlichen Veranstaltungen des Stmk. LSB (z.B. Landesschießen, Meisterschaften etc.);
- c) Subventionen, Förderungsbeiträge aus schießsportlichen Veranstaltungen des Verbandes und der Vereine;
- d) Sponsoring über Partner die den Zweck und das Ansehen des Stmk. LSB fördern;
- e) Öffentliche Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, wie Totomittel, Landessportförderungsbeiträge, Beiträge des Österr. Schützenbundes, sowie Jugendfördermittel;
- f) Sammlungen, Werbeeinnahmen, Spenden und letztwillige Zuwendungen

(2) Die Verwaltung des Vermögens steht dem Ausschuss des Steiermärkischen Landesschützenbundes zu. Mit dem Vermögen sollen in erster Linie die Veranstaltungen des Landesschützenbundes dotiert, dann aber auch nach Möglichkeit

und Zulässigkeit bedürftige Schützenvereine unterstützt werden. Unterstützungen dürfen nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch der Mitglieder (Schützenvereine) auf Gewährung einer Unterstützung besteht nicht.

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme

(1) Der Steiermärkische Landesschützenbund besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) unterstützenden Mitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Steiermärkischen Landesschützenbundes kann nur ein vereinsbehördlich genehmigter Schützenverein (Schützenvereinigung, Schützengesellschaft) werden, der den Schießsport mit Scheibenstutzen, Kleinkaliberwaffen, Armbrust, Jagdgewehr, Faustfeuerwaffen (Pistole, Revolver), Kapselgewehr, Vorderladerwaffen, Druckluft- oder CO₂-Waffen und dergleichen, insbesondere mit den in der Österreichischen Schießordnung unter Punkt 6. (Schießbewerbe und Meisterschaften) erwähnten Waffen in herkömmlicher Form in der Steiermark betreibt und dessen Satzungen denen des Steiermärkischen Landesschützenbundes nicht zuwiderlaufen.

(3) Jeder Schützenverein, der Mitglied des Steiermärkischen Landesschützenbundes ist, zahlt an die Kasse des Steiermärkischen Landesschützenbundes einen Jahresbeitrag, der zugleich mit der Vorlage der Standesmeldung und der Mitgliederliste (Vornamen, Zunamen und Geburtsdatum der Vereinsmitglieder) mit Stichtag 30. November spätestens bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu erlegen ist.

(4) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) sowohl Schützenvereine als auch Einzelpersonen werden, die sich um das Schützenwesen überhaupt oder um den Steiermärkischen Landesschützenbund besondere Verdienste erworben haben.

(5) Als unterstützende Mitglieder können vom Ausschuss des Steiermärkischen Landesschützenbundes solche Personen aufgenommen werden, die durch materielle Zuwendungen den Zweck des Steiermärkischen Landesschützenbundes fördern.

(6) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(7) Jedes dem Steiermärkischen Landesschützenbund namentlich gemeldete Mitglied der dem Steiermärkischen Landesschützenbund angeschlossenen Vereine erhält eine Mitgliedskarte.

§ 5

Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder können an sämtlichen vom Steiermärkischen Landesschützenbund veranstalteten Schießen, Versammlungen, Festlichkeiten und Veranstaltungen sowie an den vom Steiermärkischen

Landeschützenbund erreichten Vorteilen und Begünstigungen teilnehmen; sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzungen stimmberechtigt, sie können wählen und deren Mitglieder können gewählt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Satzungen des Steiermärkischen Landeschützenbundes sowie alle sonstigen Anordnungen des Steiermärkischen Landeschützenbundes zu befolgen.

§ 7

Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei Vereinen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Mitgliedschaft wird verlustig:

- a) wenn ein Mitglied die Ehre, das Ansehen oder das Gedeihen des Steiermärkischen Landeschützenbundes schädigt,
- b) wenn ein Mitglied sich wiederholt gegen die Satzungen oder die Bestimmungen des Steiermärkischen Landeschützenbundes vergeht oder dessen Zwecken zuwiderhandelt,
- c) wenn ein Mitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Terminsetzung die vorgeschriebenen Beiträge nicht bezahlt.
- d) wenn ein Mitglied trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Terminsetzung die Standesmeldung nicht erstattet und/oder die Namen (Vor- und Zuname) und Geburtsdaten seiner Mitglieder dem Steiermärkischen Landeschützenbund nicht (schriftlich) bekanntgibt.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die ihre Mitgliedschaft verloren haben, steht dem Ausschuss des Steiermärkischen Landeschützenbundes zu.

(4) Gegen die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung des Steiermärkischen Landeschützenbundes offen.

(5) Der Austritt aus dem Steiermärkischen Landeschützenbund steht jederzeit frei, doch muss er durch schriftliche Erklärung an den Ausschuss geschehen. Für das Jahr, in dem der Austritt erklärt wurde, sind von dem betreffenden Mitglied die Beträge noch ordnungsgemäß zu bezahlen.

§ 8

Startverbot und Sperre

(1) Gegen Mitglieder des Steiermärkischen Landeschützenbundes und Mitglieder der ordentlichen Mitglieder, die sich unkorrekte Handlungen oder Verstöße gegen die Schießordnung

und den steirischen Schützenbrauch zu Schulden kommen lassen, kann vom Ausschuss für das Gebiet des Steiermärkischen Landeschützenbundes oder darüber hinaus eine zeitlich begrenzte Sperre oder ein allgemeines Startverbot für sämtliche oder bestimmte schießsportliche Veranstaltungen verhängt werden.

(2) Dagegen steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung offen.

§ 9

Ausschuss

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind
 - 1) der Landesoberschützenmeister
 - 2) bis zu vier Landeschützenmeister
 - 3) der Schriftführer und sein Stellvertreter
 - 4) der Kassier und sein Stellvertreter
 - 5) die Landessportleiter (Sportleiter der einzelnen Fachsparten) und Bezirksschützenmeister
 - 6) bis zu zwölf Schützenräte.

(2) Die unter 1) bis 2) genannten Ausschussmitglieder werden von der ordentlichen Hauptversammlung in je einem gesonderten Wahlgang mit ausdrücklicher Bezeichnung der Funktion gewählt. Hinsichtlich der übrigen Ausschussmitglieder bleibt es der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten, ob sie in einem oder in gesonderten Wahlgängen gewählt werden sollen.

(3) Der Landesoberschützenmeister kann einen Landesschützenmeister mit der Geschäftsführung des Steiermärkischen Landeschützenbundes betrauen, der zugleich ordentliches Mitglied eines dem Steiermärkischen Landeschützenbund angeschlossenen Schützenvereines ist. Hiervon ist der Ausschuss innerhalb von 14 Tagen entweder mündlich anlässlich einer Ausschusssitzung oder schriftlich zu verständigen.

- (4) Alle Wahlen erfolgen für eine Funktionsdauer von drei Jahren.

§ 10

Landesoberschützenmeister

(1) Er leitet die Sitzungen des Ausschusses sowie die Hauptversammlung und vertritt den Steiermärkischen Landeschützenbund nach außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den an Lebensjahren ältesten Landesschützenmeister vertreten. Diese Vertretungsregelung gilt auch für die allfällige weitere Verhinderung von Landesschützenmeistern.

(2) Die Landesschützenmeister unterstützen den Landesoberschützenmeister in seinen Obliegenheiten.

(3) Der Steiermärkische Landeschützenbund wird durch die im Namen des Landesoberschützenmeisters geschlossenen Verträge berechtigt und verpflichtet.

(4) Eingaben, Schriftstücke, Verlautbarungen, Urkunden etc. haben vom Landesoberschützenmeister, in dessen Verhinderung vom vertretungsbefugten Landes- schützenmeister unterfertigt zu werden.

Schriftstücke, die finanzielle Verpflichtungen enthalten, sind auch vom Kassier des Steiermärkischen Landeschützenbundes mitzuzeichnen.

§ 11

Schriftführer und Kassier

(1) Der Schriftführer (Stellvertreter) erledigt die schriftlichen Arbeiten des Steiermärkischen Landeschützenbundes und führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.

(2) Der Kassier (Stellvertreter) führt die Kassageschäfte des Steiermärkischen Landeschützenbundes, sorgt für die rechtzeitige Einzahlung der Beiträge und haftet für den richtigen Stand der Kassa.

§ 12

Rechnungsprüfer

(1) Die zwei zu bestellenden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des Steiermärkischen Landeschützenbundes, mit Ausnahme der Hauptversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Der Ausschuss hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Steiermärkischen Landeschützenbund bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§ 13

Wirkungskreis des Ausschusses

(1) Dem Ausschuss obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung der ihm durch die Satzungen übertragenen Aufgaben. Ihm steht die Beschlussfassung und Verfügung in all jenen Angelegenheiten zu, die nicht der Hauptversammlung ausdrücklich vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt dem Ausschuss

- a) die Festsetzung der Anzahl der Schützenräte auf die Dauer von drei Jahren
- b) die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern.

c) die Festlegung der Veranstaltungstermine der Landesmeisterschaften und der Landesschießen und die Vereinbarung von Länderkämpfen sowie die Durchführung von Wettkämpfen des Österreichischen Schützenbundes, wenn diese dem Steiermärkischen Landesschützenbund übertragen wurden

d) die Festlegung von Leistungslimits für alle vom Steiermärkischen Landesschützenbund zu vergebenden Leistungsabzeichen, Jugendförderungsbeiträge usw.,

e) die Nennung der Teilnehmer für die Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften, für Länderkämpfe und Trainingskurse und deren Einberufung,

f) die Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an den vorgenannten Veranstaltungen. Die Beschlüsse des Ausschusses hinsichtlich §13 Abs. 1 lit. a bis d, f sind den Mitgliedsvereinen bekannt zu machen.

(2) Die Ausschusssitzungen werden vom Landesoberschützenmeister oder von dem mit der Geschäftsführung betrauten Landesschützenmeister, im Verhinderungsfall vom zur Vertretung berufenen Landesschützenmeister nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt, schriftlich eine Sitzung des Ausschusses zu beantragen. Der Landesoberschützenmeister oder der mit der Geschäftsführung betraute Landesschützenmeister, im Verhinderungsfall der zur Vertretung berufene Landesschützenmeister, ist berechtigt, einen solchen Antrag abzulehnen. Stellen jedoch ein Drittel der Ausschussmitglieder einen Antrag auf Abhaltung einer Sitzung des Ausschusses, hat der Landesoberschützenmeister oder der mit der Geschäftsführung betraute Landesschützenmeister, im Verhinderungsfall der zur Vertretung berufene Landesschützenmeister, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, die längstens vier Wochen nach Eingang des berechtigten Antrages abzuhalten ist.

(3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Zur Beschlussfassung des Ausschusses genügt es, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Der Ausschuss ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes ein anderes ordentliches Mitglied gegen nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung zu kooptieren.

§ 14

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)

(1) Die Hauptversammlung besteht aus dem Ausschuss und den Delegierten der Schützenvereine.

(2) Die (ordentliche) Hauptversammlung tritt jedes Jahr in den ersten Monaten, jedenfalls vor dem 1. Juli, zusammen, und zwar über Einladung des Landesoberschützenmeisters bzw. des mit der Geschäftsführung betrauten Landesschützenmeisters oder des zur Vertretung berufenen Landesschützenmeisters.

(3) Die Einberufung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes durch entsprechende Verlautbarung zu erfolgen.

(4) Die Schützenvereine entsenden in die Hauptversammlung für je 40 angefangene Mitglieder nach dem Stand vom 30.11. des der ordentlichen Hauptversammlung vorhergehenden Jahres einen Delegierten. Die Delegierten sind mit Vollmachten zu versehen, die von den betreffenden Schützenvereinen ordnungsgemäß gefertigt sein müssen.

(5) An der Hauptversammlung können alle Mitglieder des Steiermärkischen Landeschützenbundes teilnehmen.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Ausschusses und die Delegierten der Schützenvereine.

(7) Der Landesoberschützenmeister bzw. der mit der Geschäftsführung betraute Landesschützenmeister oder der zur Vertretung berufene Landesschützenmeister ist im Einvernehmen mit dem Ausschuss berechtigt, in dringenden Fällen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der (ordentlichen) Mitglieder die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen.

§ 15

Wirkungskreis und Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung

(1) Der Hauptversammlung obliegt:

1. Entgegennahme der Berichte des Ausschusses und der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Rechnungsjahr, Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung und Entlastung des genannten Ausschusses.
2. Die Wahl des Ausschusses und von zwei Rechnungsprüfern samt Ersatzmännern auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Ausschuss nicht angehören.
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss von Mitgliedern sowie gegen Startverbote und Sperren.
5. Beschlussfassung über Anträge auf Änderungen der Satzungen und Auflösung des Steiermärkischen Landeschützenbundes.
6. Beschlussfassung über den Beitritt zum Österreichischen Schützenbund und über die allfällige Beendigung des (bereits bestehenden) Mitgliedsverhältnisses zu diesem.
7. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühr.
8. Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

(2) Anträge von Mitgliedern bei der Hauptversammlung müssen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung dem Landesoberschützenmeister bzw. dem mit der Geschäftsführung betrauten Landesschützenmeister, im Falle der Verhinderung dem vertretungsbefugten Landesschützenmeister in schriftlicher Form überreicht werden. Dringlichkeitsanträge, die in der Hauptversammlung gestellt werden, müssen, um behandelt zu werden, von mindestens 15 Mitgliedern der Hauptversammlung unterstützt werden.

(3) Die Hauptversammlung ist zu der in der Einladung des Landesoberschützenmeisters angesetzten Anfangszeit beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzungen nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Auf diese Bestimmung ist in der Einberufung hinzuweisen.

§ 16

Vollmachten

(1) Die Mitglieder des Ausschusses und die Delegierten der Schützenvereine können im Verhinderungsfalle andere Mitglieder des Ausschusses für diesen selbst oder für die Hauptversammlung, ebenso die Delegierten anderer Mitglieder für die Hauptversammlung, schriftlich als Bevollmächtigte bestellen.

(2) Mitglieder des Ausschusses und Delegierte dürfen als Bevollmächtigte nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 17

Landesschießen

Es bleibt der Beschlussfassung durch den Ausschuss vorbehalten, wann, wo und unter welchen Voraussetzungen Landesschießen durchzuführen sind.

§ 18

Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr dauert vom 1. Dezember bis zum 30. November des Folgejahres.

§ 19

Änderung der Satzungen

(1) Über Satzungsänderungen kann die Hauptversammlung nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn dieselben schon in der mit der Einberufung veröffentlichten Tagesordnung angeführt sind.

(2) Zu jeder Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 20

Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl I 2002/66 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Ausschuss zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes, der Mitglied eines dem Steiermärkischen Landesschützenbund angehörenden Schützenvereines ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Mitglieder eines von der Streitigkeit betroffenen Vereines können nicht Schiedsrichter sein.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheiden nach

Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

(5) Mitglieder, die sich in einer reinen Vereinsstreitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Ausschuss aus dem Steiermärkischen Landesschützenbund ausgeschlossen werden.

§ 21

Auflösung des Steiermärkischen Landesschützenbundes

(1) Die Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn auf der rechtzeitig bekannt gegebenen Tagesordnung dieser Antrag ausdrücklich aufgenommen ist und bei der Hauptversammlung mindestens zwei Drittel der dem Steiermärkischen Landesschützenbund angehörigen ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Mit der gleichen Mehrheit und unter den gleichen Voraussetzungen ist das vorhandene Vermögen einem Schützenzwecke zu widmen.

(2) Im Fall behördlicher Auflösung des Steiermärkischen Landesschützenbundes wird für dessen Vermögen, welches einem Schützenzweck zu widmen ist, gemäß § 29 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 2002/66, ein Abwickler bestellt.

§22

Personenbezogene Bezeichnungen betreffen Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Graz, am 15.Dezember 2018